

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 12

Kiel, den 16. Juni

1975

## Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 15. November 1974 (S. 101)

## II. Bekanntmachungen

Wechsel im Amt des Präsidenten des Landeskirchenamts in Kiel (S. 102) — Informationen über die Kollekten im Monat Juli 1975 (S. 102) — Verteilung der Kirchensteuern 1975 (S. 103) — Tarifvertragliche Folgerungen aus der Neuregelung des Familienlastenausgleichs; hier: Änderung der Zuwendungstarifverträge (S. 104) — Prüfungsausschuß für den kirchlichen Verwaltungsdienst (S. 104) — IPTS, Fachausschuß für Ev. Religion (S. 104) — Stundentafeln Ev. Religion (S. 105) — Lehrbücher für den Ev. Religionsunterricht (S. 105) — Jugend im Beruf (S. 106) — Empfehlenswerte Schriften (S. 107) — Wissenschaftliche Literatur (S. 107) — Musikinstrumente (S. 107) — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 107) — Stellenausschreibung (S. 108)

## III. Personalien (S. 108)

### Gesetze und Verordnungen

#### Kirchengesetz zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 15. November 1974

Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

##### § 1

- (1) Der Hundertsatz, der gemäß § 1 der Dritten Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 12. 12. 1958 (GVOBl. 1958 S. 133) zu erheben ist, beträgt für die im Bezirk der OFD Kiel gelegenen Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbände) 9 % der festzusetzenden Einkommensteuer (Lohnsteuer), jedoch höchstens 3,5 % des zu versteuernden Einkommens, für die im Bezirk der OFD Hamburg gelegenen Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbände) 8 % der festzusetzenden Einkommensteuer (Lohnsteuer), jedoch höchstens 3 % des zu versteuernden Einkommens.
- (2) Die Bemessungsgrundlagen gemäß Absatz 1 sind jährlich um 600,— DM für das erste, 840,— DM für das zweite und 1 440,— DM für jedes weitere Kind zu kürzen, sofern Kinder im Sinne von § 32 Absatz 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen sind. Bei Ehegatten, die nach § 26 a EStG getrennt veranlagt werden oder bei denen die Lohnsteuer nach der Steuerklasse IV erhoben wird, wird der Abzugsbetrag nach Satz 1 bei jedem Ehegatten je zur Hälfte berücksichtigt.
- (3) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer im Bezirk der OFD Kiel 7,5 % und im Bezirk der OFD Hamburg 6 % der pauschalierten Lohnsteuer.

- (4) Bei der Berechnung der nach der Einkommensteuer (Lohnsteuer) bemessenen Kirchensteuer bleiben Bruchteile von Pfennigen unberücksichtigt.

##### § 2

- (1) Die nach § 2 der Dritten Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 12. 12. 1958 (KVOBl. S. 133) zu erhebenden Mindestkirchensteuer beträgt in den OFD-Bezirken Kiel und Hamburg 7,20 DM jährlich.
- (2) Von den Lohnsteuerpflichtigen sind
 

bei täglichem Lohnzahlungszeitraum	0,02 DM
bei wöchentlichem Lohnzahlungszeitraum	0,14 DM
bei monatlichem Lohnzahlungszeitraum	0,60 DM

 einzubehalten.

##### § 3

- (1) Steuerpflichtige im Bezirk der OFD Kiel, die der Veranlagung zur Einkommensteuer unterliegen, sind von der Erhebung der Mindestkirchensteuer befreit, wenn das zu versteuernde Einkommen im Kalenderjahr den Betrag von 1 199,99 DM nicht übersteigt.
- (2) Der in Absatz 1 genannte Betrag von 1 199,99 DM erhöht sich um 1 200,— DM
  - a) für jedes Kind, das bei dem Steuerpflichtigen nach § 32 Absätze 4 bis 7 des EStG zu berücksichtigen ist,
  - b) im Falle der Zusammenveranlagung nach § 26 b des EStG.
- (3) Bei Ehegatten, die nach § 26 a des EStG getrennt veranlagt werden, wird ein Erhöhungsbetrag nach Absatz 2 Buchstabe a bei jedem Ehegatten je zur Hälfte berücksichtigt.

## § 4

- (1) Lohnsteuerpflichtige im Bezirk der OFD Kiel sind von der Erhebung der Mindestkirchensteuer befreit, wenn der steuerpflichtige Arbeitslohn (Brutto-Arbeitslohn abzüglich Versorgungsfreibetrag, Altersentlastungsbetrag und auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Freibetrag) in

Steuerklasse	unter dem Betrag von			
	täglich DM	wöchentlich DM	monatlich DM	jährlich DM
I, II/0, IV/0	8,—	56,—	240,—	2 880,—
IV/1	9,66	67,66	290,—	3 480,—
II/1, III/0, IV/2	11,33	79,33	340,—	4 080,—
IV/3	13,—	91,—	390,—	4 680,—
II/2, III/1, IV/4	14,66	102,66	440,—	5 280,—
IV/5	16,33	114,33	490,—	5 880,—
II/3, III/2, IV/6	18,—	126,—	540,—	6 480,—
IV/7	19,66	137,66	590,—	7 080,—
II/4, III/3, IV/8	21,33	149,33	640,—	7 680,—
II/5, III/4	24,66	172,66	740,—	8 880,—
II/6, III/5	28,—	196,—	840,—	10 080,—

bleibt.

Steuerklasse	Für jedes weitere Kind sind hinzuzurechnen in			
	täglich DM	wöchentlich DM	monatlich DM	jährlich DM
II, III	3,33	23,33	100,—	1 200,—
IV	1,66	11,66	50,—	600,—

- (2) Auf die festgesetzte Jahreslohnsteuer ist die Mindestkirchensteuer in Höhe des Jahresbetrages nach § 2 Absatz 1 zu erheben, wenn in der jeweiligen Steuerklasse die Jahresfreibeträge nach § 4 Absatz 1 erreicht werden.
- (3) Bezieht ein Steuerpflichtiger Arbeitslohn aus mehreren gegenwärtigen oder früheren Dienstverhältnissen gleichzeitig von verschiedenen Arbeitgebern, so ist die Mindestkirchensteuer nur durch denjenigen Arbeitgeber einzubehalten, dem die erste Lohnsteuerkarte vorliegt.
- Bei dem zweiten und weiteren Dienstverhältnis (Lohnsteuerklasse VI) sowie bei der Lohnsteuerklasse V ist nicht die Mindestkirchensteuer, sondern die nach der Lohnsteuer bemessene Kirchensteuer einzubehalten.

## § 5

- (1) Für Steuerpflichtige im Bezirk der OFD Hamburg wird die Mindestkirchensteuer nach § 2 Absatz 1 dieses Gesetzes er-

hoben, wenn Einkommensteuer festgesetzt (einschl. 0-Fälle)\* oder Lohnsteuern einbehalten sind, 8 % der Einkommen-(Lohn-)steuer aber einen Betrag von weniger als 7,20 DM jährlich ausmacht. Für Lohnsteuerpflichtige gilt § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes entsprechend.

- (2) Der zweite Halbsatz aus § 1 Abs. 3 der Dritten Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 12. 12. 1958 erhält folgende Fassung: „ . . . , deren Betriebsstätte nicht im Bereich der OFD Kiel gelegen ist sowie für diejenigen Steuerpflichtigen, deren Veranlagung nicht durch ein im Bereich der OFD Kiel gelegenes Finanzamt erfolgt.“

## § 6

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft; die neuen Sätze für die Mindestkirchensteuer gemäß § 2 treten für den Bereich der OFD Hamburg vom 1. 1. 1976 ab in Kraft.

## § 7

Alle entgegenstehenden Regelungen, insbesondere §§ 1—4 der Ausführungsverordnung zur Dritten Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 20. 10. 1961 (KGVOBl. S. 105), die Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zur Dritten Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 2. 7. 1970 (KGVOBl. S. 254) sowie das Kirchengesetz über die Höhe der Kircheneinkommensteuer vom 8. 11. 1973 treten hiermit außer Kraft.

Kiel, den 28. November 1974

Die Kirchenleitung

Dr. H ü b n e r

- \*) Klammer ist vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg nicht genehmigt und gelangt daher auch nicht zur Anwendung.

\*

Kiel, den 2. Juni 1975

Das vorstehende, von der 48. ordentlichen Landessynode am 15. November 1974 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

KL-Nr. 1709/74

Die Kirchenleitung

Dr. H ü b n e r

## Bekanntmachungen

Wechsel im Amt des Präsidenten des Landeskirchenamts in Kiel

Kiel, den 2. Juni 1975

Präsident Dr. Erich Grauhedding ist auf seinen Antrag von der Kirchenleitung mit Ablauf des 30. Juni 1975 in den Ruhestand versetzt worden. Mit Wirkung vom 1. Juli 1975 hat die Kirchenleitung den Präsidenten des Nordelbischen Kirchenamts Horst G ö l d n e r kommissarisch mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Präsidenten des Landeskirchenamts beauftragt.

Die Kirchenleitung  
Dr. H ü b n e r

KL-Nr. 707/75

Informationen über die Kollekten im Monat Juli 1975

Kiel, den 2. Juni 1975

Am 6. Juli 1975 (6. Sonntag nach Dreieinigkeitsfest) zugunsten des Lutherischen Weltendienstes (VELKD)

Das Deutsche Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes in Stuttgart übersandte uns folgende Kollektenempfehlung:

Seit mehr als zwanzig Jahren sind die deutschen Kirchen in der Lage, ihren notleidenden Glaubensgenossen in der weiten Welt beizustehen, damit sie wirkungsvoller „ihres Glaubens leben“ können, als dies ohne unsere Hilfe möglich wäre.

Es wird heute von uns für besondere Notstände erbeten, die

in den Diasporagemeinden der lutherischen Glaubensfamilie bestehen.

Aus zahlreichen Bitten, die uns vorliegen, seien hier einige (zur Auswahl) genannt:

In Frankreich braucht die ev. Kirche in Paris ein Jugendheim, im Elsaß ein Pflegeheim für geistig behinderte Menschen. An beiden Projekten wollen wir uns mit insgesamt 60 000 DM beteiligen.

Die Ev.-Luth. Kirche in Italien kann ihre Gemeinden am Golf von Neapel nur erhalten, wenn wir tatkräftig zu den dort vorhandenen ev. Schulen und zu den Gehältern ihrer Pastoren beisteuern. Dafür werden rund 100 000 DM benötigt.

In Polen besteht die Möglichkeit einer intensiven Arbeit mit der Jugend in der Form von Ferienlagern.

In Ungarn wird die Ausbildung junger Menschen zu Pfarrern und kirchlichen Mitarbeitern gefördert.

In der Slowakei und Rumänien ist die Renovierung alter Kirchen und Pfarrhäuser notwendig. Trotz vorbildlicher Eigenleistung sind die Gemeindeglieder auf die glaubensbrüderliche Hilfe aus Skandinavien, Nordamerika und natürlich auch aus Deutschland angewiesen.

In Lateinamerika ist Hilfe vor allem im Bereich der Information, Literatur, der theologischen und katechetischen Ausbildung, der Erziehung und Diakonie erforderlich.

Darüber hinaus weiß sich der Luth. Weltbund seit seinem Bestehen der Linderung des Flüchtlingselends in der Welt verpflichtet. In Hongkong, Vorderasien und in Ostafrika reichen die Mittel der Entwicklungsdienste nicht aus, um in den unzähligen menschlichen Flüchtlingsnöten wirksam zu helfen. Kindertagesstätten, Blindenarbeit, Stipendien für Exilstudenten, Gesundheitsdienste und vieles andere fordern unsere helfenden Hände und Herzen. In der biblischen Losung dieses Jahres werden wir an die uns widerfahrene Güte Gottes erinnert. Sollte sie uns nicht auch dazu treiben, daß die notleidenden Menschen und Glaubensbrüder seine Güte durch unsere Gaben und Spenden zu spüren bekommen?

\*

Am 20. Juli 1975 (8. Sonntag nach Dreieinigkeitsfest)  
zugunsten Ökumenische Arbeit der EKD und Arbeit der Auslandsgemeinden

In der Jugend- und Erwachsenenbildung stehen viele Mitgliedskirchen des ökumenischen Rates, insbesondere in der Dritten Welt, angesichts des Bildungshungers in ihren Ländern vor schwierigen Aufgaben. Hier hilft das Büro für Bildungsfragen des Ökumenischen Rates, eigene Bildungsprogramme aufzubauen.

Die brüderliche Gemeinschaft der Kirchen in ganz Europa wird in der Konferenz Europäischer Kirchen immer stärker sichtbar. Diese Arbeit erfordert regen Austausch über Fragen des Glaubens, der Lehre und des kirchlichen Lebens in den verschiedenen Situationen, in denen die europäischen Kirchen leben. Fragen an die Kirchen Europas stehen an, die keine der Kirchen mehr allein beantworten kann. Die Konferenz Europäischer Kirchen will die hierfür notwendige theologische Studienarbeit verstärken.

Einer der Dienste der Kirche in der Freizeitgesellschaft ist die seelsorgerliche Begleitung der Menschen in einer fremden Umwelt. Die Urlauberseelsorge im europäischen Ausland versucht, den Menschen im Urlaub Kontakt und Begegnung zu erleichtern und in schwierigen Situationen für sie da zu sein. Über 350 Pfarrer halten an über 140 Orten zwischen den skandinavischen Küsten und den Kanarischen Inseln, zwischen Por-

tugal und Griechenland evangelische Gottesdienste und stehen im Gespräch mit Menschen im Urlaub. Dabei werden mehr als 200 000 Urlauber erreicht.

Jedes Jahr besucht eine große Zahl evangelischer Christen, darunter viele Jugendliche, Jerusalem, um die biblischen Stätten und die Bemühungen der Kirchen, zu einer Versöhnung mit Israel beizutragen, kennenzulernen. Im Gästehaus der Evangelischen Jerusalem-Stiftung sollen zusätzliche Möglichkeiten geschaffen werden, jugendliche Gäste aufzunehmen.

Für diese Zwecke der Ökumene und Auslandsarbeit wird das Dankopfer der Gemeinde erbeten.

\*

Am 27. Juli 1975 (9. Sonntag nach Dreieinigkeitsfest)  
zugunsten Diakoniewerk Kropp

Zum Diakoniewerk Kropp gehören das Diakonissen-Mutterhaus, das Alten- und Pflegeheim und das psychiatrische Krankenhaus mit einer klinischen Abteilung und psychiatrischen Heimen.

Im Krankenhaus werden etwa 500 geistig oder seelisch und z. T. auch körperlich behinderte Frauen aus den Gemeinden unseres Landes behandelt, gepflegt und gefördert. Diesen Kranken kann heute anders und besser geholfen werden als früher. Viele können geheilt oder gebessert entlassen werden. Vielen, bei denen das nicht möglich ist, soll in Kropp ein möglichst gutes und durch den christlichen Glauben geprägtes Zuhause gewährt werden.

Dies bedingt eine größtmögliche Normalisierung des Lebens nicht nur durch bauliche Verbesserungen, sondern vor allem durch eine breite Öffnung der Anstalten nach außen, z. B. durch gute therapeutische Maßnahmen sowie durch Fahrten, Freizeiten, Gruppenarbeit u.a.m.

Das Diakoniewerk bittet die Gemeinden herzlich um ihre Hilfe.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Az.: 8160 — 75 — VIII/B 3

Verteilung der Kirchensteuern 1975

Kiel, den 5. Juni 1975

Die Landessynode hat am 2. Mai 1975 in Abänderung ihres Beschlusses vom 14. November 1974 (KGVBl. 1975 S. 3) die Verteilung des Kirchensteueraufkommens 1975 gemäß den Vorschriften des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 18. März 1972 (KGVBl. S. 131 f.) wie folgt beschlossen:

I.

Das zur Verteilung bereitstehende Kirchensteueraufkommen wird auf 270 169 300,— DM geschätzt.

II.

Von dem Kirchensteueraufkommen werden bereitgestellt:

1. für die Landeskirche

a) zur Deckung des allgemeinen landeskirchl. Bedarfs (§ 6 FAG)

16 100 von Hundert, das sind

43 498 100 DM

- b) zur Deckung des Pfarrbesoldungs- und Pfarrversorgungsbedarfs (§ 7 FAG) 66 083 800 DM

2. für die Propsteien

- a) für Finanzhilfen bei besonderem Bedarf (§ 5 FAG) 6 892 500 DM
- b) Ausgleichsleistungen (§ 8 FAG) 9 900 000 DM  
Dieser Betrag wird wie folgt verteilt:
- |                     |              |
|---------------------|--------------|
| Propstei Eiderstedt | 9 937 DM     |
| Propstei Kiel       | 808 674 DM   |
| Propstei Pinneberg  | 315 754 DM   |
| Propstei Stormarn   | 2 638 401 DM |
| Propstei Altona     | 2 159 424 DM |
| Propstei Blankenese | 2 668 655 DM |
| Propstei Niendorf   | 1 299 155 DM |

- c) Ein Betrag je Gemeindeglied (§ 2 FAG), der sich auf Grund des Kirchensteueraufkommens nach Abzug der zu den Ziffern 1 a, 1 b, 2 a und 2 b benötigten Mittel ergibt. Die Zuweisung je Gemeindeglied beträgt z. Z. 59 828 DM. Die Zahl der Gemeindeglieder, verteilt auf die einzelnen Propsteien, wird wie folgt festgestellt:

Gemeindeglieder  
auf der Grundlage d. Zahlen  
der Statistischen Landesämter  
Stand: 30. 9. 1973

Flensburg	111 076
Angeln	68 155
Südtondern	64 076
Husum	61 901
Eiderstedt	18 157
Schleswig	61 020
Eckernförde	64 732
Kiel	233 812
Münsterdorf	70 311
Neumünster	151 268
Norderdithmarschen	53 425
Oldenburg	71 124
Plön	83 211
Rendsburg	108 216
Segeberg	82 834
Süderdithmarschen	69 699
Pinneberg	92 111
Rantzau	92 103
Lauenburg	106 097
Stormarn	386 356
Altona	84 509
Blankenese	123 594
Niendorf	145 672
Landeskirche Schleswig-Holstein	2 403 549

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Im Auftrage:  
Dr. Stiller

Az.: 0610/75 — 75 — V/XIII/H 2

Tarifvertragliche Folgerungen aus der Neu-  
regelung des Familienlastenausgleichs

hier: Änderung der Zuwendungstarifverträge

Kiel, den 28. Mai 1975

Der vom Landeskirchenamt mit Bekanntmachung vom 24. April 1975 (Kirchl. Gesetz- u. V.-Bl. S. 90) veröffentlichte An-

derungstarifvertrag Nr. 1 vom 20. März 1975 zum Zuwendungstarifvertrag für Angestellte nannte als eine der vertragsschließenden Tarifparteien die Gewerkschaft Öffentliche Dienste Transport und Verkehr — Bezirksverwaltung Nordwest —. Inzwischen ist der Tarifvertrag auch von der Bezirksverwaltung Hamburg der Gewerkschaft ÖTV unterzeichnet worden, so daß gebeten wird, die bezeichnete Bekanntgabe entsprechend zu ergänzen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 3540 — 75 — XII/C 2

Prüfungsausschuß für den kirchlichen Ver-  
waltungsdienst

Kiel, den 27. Mai 1975

Das Landeskirchenamt hat am 17. 4. 1975 auf die Dauer von drei Jahren den folgenden Prüfungsausschuß für den kirchlichen Verwaltungsdienst berufen:

Vorsitzender:	Oberlandeskirchenrat Mertens, Kiel
Vertreter:	Oberlandeskirchenrat Dr. Stiller, Kiel
Erster Beisitzer:	Oberlandeskirchenrat Dr. Blaschke, Kiel
Vertreter:	Oberlandeskirchenrat Kusche, Kiel
Zweiter Beisitzer:	Kirchenoberverwaltungsrat Maletzky, Kiel
Vertreter:	Kirchenoberamtsrat Grohmann, Kiel
Dritter Beisitzer:	Kirchenoberamtsrat Hohnschild, Altona
Vertreter:	Kirchenoberamtsrat Nowitzki, Itzehoe

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 3062 — 75 — XII/C 6

IPTS, Fachausschuß für Ev. Religion

Kiel, den 5. Juni 1975

Die Besetzung des Fachausschusses Ev. Religion beim Landesinstitut für Praxis und Theorie der Schule ist durch eine Verfügung des Landesinstituts vom 14. Mai 1975 — IPTS 10 c 3 — 3362/6 — neu geregelt worden. Die Verfügung wird nachstehend bekannt gemacht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Az.: 4254 — 75 — VIII

Aufgrund des § 7 (2) Satz 1 der 2. Fachausschußordnung des IPTS vom 21. Januar 1975 (NBl. KM. Schl.-H. S. 55) wird für den Fachausschuß Ev. Religion mit Genehmigung des Kultusministers folgende besondere Regelung getroffen:

I.

Die Fachausschußordnung findet auf den Fachausschuß für Ev. Religion mit folgenden Ergänzungen Anwendung:

1. Zu § 3 (1) Buchst. b):  
Dem Fachausschuß Ev. Religion gehören zusätzlich 2 Vertreter der Ev.-Luth. Kirchen im Land Schleswig-Holstein an.
2. Zu § 3 (5) hinter Buchst. b):  
Die Vertreter der Ev.-Luth. Kirchen im Lande Schleswig-Holstein für den Fachausschuß Ev. Religion werden von den Ev.-Luth. Kirchen in Schleswig-Holstein benannt.
3. Zu § 3 (7):  
Die Vertreter der Lehrer werden für den Fachausschuß Ev. Religion nach Anhörung der Ev.-Luth. Kirchen in Schleswig-Holstein berufen.

## II.

Die Berufung des Fachberaters für den Fachausschuß Ev. Religion erfolgt in entsprechender Anwendung des Art. 5 (2) des Vertrages des Landes Schleswig-Holstein mit den evangelischen Landeskirchen vom 23. Mai 1957 (GVOBl. Schl.-H. S. 73).

## III.

Die Ev.-Luth. Kirchen in Schleswig-Holstein sind damit einverstanden, daß Vertreter der Kath. Kirche in Schleswig-Holstein, die dem IPTS von dem zuständigen Vertreter der Röm.-kath. Kirche in Schleswig-Holstein benannt worden sind, an den Sitzungen des Fachausschusses Ev. Religion ohne Stimmrecht teilnehmen dürfen.

## IV.

Diese Regelung tritt an die Stelle der Bekanntmachung des IPTS vom 15. November 1972 (NBl. KM. Schl.-H. S. 247).

NBl. KM. Schl.-H. 1975 S. 162

## Stundentafeln Ev. Religion

Kiel, den 26. Mai 1975

Der Kultusminister hat für den Unterricht in den Grund-, Haupt- und Realschulen wie auch für den Unterricht im Gymnasium neue Stundentafeln erlassen (Nachrichtenblatt des Kultusministers Nr. 10/1975). Im Rahmen dieser Stundentafeln sind auch die Wochenstunden für das Fach Ev. Religion neu festgestellt worden. Das Landeskirchenamt gibt nachstehend die Stundentafeln für das Fach Ev. Religion bekannt:

## 1. Grundschule

Klasse 1	2
Klasse 2	2
Klasse 3	2
Klasse 4	2

## 2. Hauptschule a b c d

Klasse 5	2	2	2	2
Klasse 6	2	2	2	2
Klasse 7	2	1	1	1
Klasse 8	2	1	1	1
Klasse 9	1	1	1	1

## 3. Realschule a b c d

Klasse 5	2	2	2	2
Klasse 6	2	2	2	2
Klasse 7	2	1	1	1
Klasse 8	2	0	0	0
Klasse 9	2	2	1	1
Klasse 10	2	2	1	1

4. Gymnasium	a	b	c	d
Klasse 5	2	2	2	2
Klasse 6	2	2	2	2
Klasse 7	2	1	1	1
Klasse 8	2	0	0	0
Klasse 9	0	0	0	0
Klasse 10	0	0	0	0
Klassen 11—13	3 Grundkurse mit je 2—3 Wochenstunden			

Erläuterung:

- a — Zielwert
- b — Wenn das Wochenstundensoll gekürzt werden muß: in Klassen mit mehr als 31 Schülern
- c — In Klassen von 26—30 Schülern
- d — In Klassen mit 25 und weniger Schülern.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Az.: 4200 — 75 — VIII

## Lehrbücher für den Ev. Religionsunterricht

Kiel, den 3. Juni 1975

Der Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein hat im Einvernehmen mit den Ev.-Luth. Kirchen im Lande Schleswig-Holstein folgende Lehrbücher für den Ev. Religionsunterricht gemäß Erlaß vom 11. Oktober 1974 zur Anschaffung und Benutzung freigegeben:

(G = Grundschule, H = Hauptschule, R = Realschule, Gy = Gymnasium, BS, BFA = Berufs-, Berufsfachschule)

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Az.: 42001 — 75 — VIII

## Ev. Religion

Arbeitsbuch: Religion (1976/77)  
Arbeitsbuch für den Religionsunterricht  
J. Baldermann u. a.

G	Vorschulbuch: Religion	6,40 DM
G	Band 1/2 (für die Klassen 1 und 2)	8,80 DM
G	Band 3/4 (für die Klassen 3 und 4)	9,80 DM
H R Gy	Band 5/6 (für die Klassen 5 und 6)	9,80 DM
H R Gy	Band 7/8 (für die Klassen 7 und 8)	9,80 DM
Gy	Band 9/10 (für die Klassen 9 und 10)	9,80 DM

Bagel/Düsseldorf

G	Die Gottesbotschaft (1975/76) Ein biblisches Lesebuch H. D. Bastian u. a. Band 1 (für die Klassen 2 bis 4)	9,80 DM
	Bagel/Düsseldorf	

BS BFS	Herausforderungen (1977/78) Ein Buch für den Religionsunterricht Gesellschaft für Religionspädagogik e. V. Villigst Band 1	11,80 DM
	Band 2	11,80 DM
	Crüwell/Dortmund	

R	Botschaft und Glaube (1975/76) Evangelisches Religionsbuch für Realschulen K. Bornkamm u. a. Band 1 (für die Klassen 5 und 6) Band 2 (für die Klassen 9 bis 10) Crüwell/Dortmund	10,80 DM 12,00 DM		Band 2. Schuljahr Hirschgraben/Frankfurt a. M.	9,80 DM
G	Freut euch, ihr lieben Christen (1975/76) (Für die Klassen 2 bis 4) G. Grimme u. a. Crüwell/Dortmund	9,60 DM	G H	Frohe Botschaft (1975/76) Ein biblisches Lesebuch für die evangelische Unterweisung in der Schule E. Haase Band 1 (für die Klassen 1 bis 4) Band 2 (für die Klassen 5 bis 9) Möller/Rendsburg	4,40 DM 6,20 DM
H	Erhalt uns, Herr, bei deinem Wort (1975/76) (Für die Klassen 5 bis 9) A. Bach u. a. Crüwell/Dortmund	12,60 DM	Gy	Gott kommt (1975/76) Ein evangelisches Unterrichtswerk für Gymnasien K. Kraus, R. Schneider Oberstufe, Teil 1: Einführung in das Alte Testament Oberstufe, Teil 2: Einführung in das Neue Testament Oberstufe, Teil 3: Einführung in die Religionskunde Neukirchener/Neukirchen	10,80 DM 12,00 DM 14,00 DM
G	Aufbruch zum Frieden (1977/78) Arbeitsbuch für den ev. Religionsunterricht H. Grewel u. a. Band 1 (für die Klassen 1 und 2) Band 2 (für die Klassen 3 und 4) Crüwell/Dortmund	9,40 DM 10,80 DM	Gy	Religion: Modelle (1977/78) Ev. Religionsunterricht H. D. Bastian u. a. Band 7. bis 10. Schuljahr Pro Schule/Düsseldorf	
R	Horizonte des Glaubens (1975/76) Arbeitsbuch für den evangelischen Religionsunterricht H. M. Thelemann u. a. Diesterweg/Frankfurt a. M.	14,80 DM	R	Am Quell des Lebens (1975/76) Lehrbuch für die evangelische Unterweisung an Realschulen P. Börger, A. Bach Band 1 (für die Klassen 5 und 6) Band 2 (für die Klassen 7 bis 10) Quelle/Heidelberg	11,20 DM 8,80 DM 9,80 DM
H R Gy	Anpassung oder Wagnis (1975/76) Materialien für den Religionsunterricht in der Sekundarstufe I D. Brummack u. a. Diesterweg/Frankfurt a. M.	11,80 DM	H R Gy	Unser Glaube (1975/76) Unterrichtswerk für die evangelische Unterweisung M. Rang u. a. Ausgabe C für Hauptschulen Band 1: Biblische Geschichten Band 2: Aus der Geschichte der christlichen Kirche Ausgabe B für Realschulen Band 1: Biblische Geschichte und Bilder aus der Kirchengeschichte Band 2: 1. Teil: Gottes Volk in allen Völkern Band 2: 2. Teil: Zeugnis der Bibel Ausgabe A für Gymnasien Band 2: Die Kirche in Vergangenheit und Gegenwart Vandenhoeck & Ruprecht/Göttingen	3,60 DM 3,20 DM 7,90 DM 6,20 DM 3,20 DM 11,80 DM
R	Evangelisches Religionsbuch für Realschulen (1975/76) F. Blume u. a. Band 1: Aus Bibel und Kirche Band 2: Evangelium und Geschichte Diesterweg/Frankfurt a. M.	12,80 DM 11,80 DM			
G	Laßt die Kindlein zu mir kommen (1975/76) Ein Arbeitsbuch für die evangelische Unterweisung in der Grundschule Heimatausgabe Schleswig-Holstein A. Brenne u. a. Diesterweg/Frankfurt a. M.	10,60 DM			
H R Gy	Orientierung Religion (1976/77) U. Becker u. a. Band 5. und 6. Schuljahr Diesterweg/Frankfurt a. M.	9,20 DM			
G	Schalom — Religion 3/4 (1976/77) Ein Arbeitsbuch für den Religionsunterricht im 3./4. Schuljahr E. Bochinger u. a. Diesterweg/Frankfurt a. M.	9,80 DM			
G	Evangelisches Kinderbüchlein (Für die Klassen 1 bis 4) H.-H. Bohne u. a. Hirschgraben/Frankfurt a. M.	10,80 DM			
G	Kinder fragen nach dem Leben (1977/78) S. Wibbing u. a. Arbeitsfibel Religion (für die Klasse 1)	6,80 DM			
				Jugend im Beruf	
					Kiel, den 29. Mai 1975
					Die Kirchenleitung hat gemäß Beschluß der Landessynode vom 23. Mai 1971 einen Ausschuß „Jugend im Beruf“ gebildet, der inzwischen einen ausführlichen Bericht vorgelegt hat. Sie sieht in der Darstellung der Situation der Jugendlichen vor Eintritt in den Beruf, während der Berufsausbildung und insbesondere bei eintretender Arbeitslosigkeit einen wichtigen Beitrag für die Zielsetzung der kirchlichen Jugendarbeit in der Gegenwart.

Die Ausarbeitung sollte allen Mitarbeitern in der Jugendarbeit zur Kenntnis gebracht werden. Auf Anfrage sind Exemplare der Ausarbeitung beim Landesjugendpfarramt — berufsbezogener Bereich — gegen Unkostenerstattung zu beziehen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Az.: 42072 — 75 — VIII

—

#### Empfehlenswerte Schriften

Bei der Breklumer Buchhandlung, 2257 Breklum über Bredstedt, Postfach 64, oder bei jeder Buchhandlung können nachstehende Schriften bestellt werden:

#### Plattdüütsche Heften ut Breklum

Eine Schriftenreihe mit plattdeutschen Andachten und Erzählungen. Herausgegeben von Propst Johannes Thies, Elmshorn.

Einzelpreis 1,— DM, ab 10 Stück 0,95 DM, ab 20 Stück 0,90 DM, ab 30 Stück 0,85 DM, ab 50 Stück 0,80 DM, ab 100 Stück 0,75 DM.

- Heft 1 Johannes Thies / Biller un Gliedknissen
- Heft 2 ThiesThiessen / Gott sien Ehr in't Wattenmeer
- Heft 3 Johannes Thies / Ünner den Toorn mit de Fortuna
- Heft 4 Thies Thiessen / Leben in't Watt — Leben in Gott
- Heft 5 Johannes Thies / Wat en Paster so allens beleben kann
- Heft 6 Karl Hauschildt / As en Boom
- Heft 7 Johannes Thies / Wenn een op Reisen is . . .
- Heft 8 Johannes von Holdt / As Stephansjünger in Breklum
- Heft 9 Johannes Thies / Op dat Starten kümmt dat op an
- Heft 10 Johannes Thies / Dor weer mal en . . .
- Heft 11 Heinrich Kröger / To'n Advent (Stader Platt)
- Heft 12 Eckart Ehlers / Urlaub un Reisen — mit Gott
- Heft 13 Karl Hauschildt / Speelen

Die Reihe wird fortgesetzt

#### Plattdüütsch Gesangbook

Kirchenausgabe (rot, nur Mengenbezug, mind. 25 Stück) 3,— DM, Allg. Ausgabe (grün) 4,— DM

#### Liedblatt „Fröhlich Wienachtstied“

4 plattdeutsche Lieder zur Weihnachtszeit (nicht im Gesangbook enthalten) und ein Kanon  
4 Seiten, einzeln 0,20 DM; ab 100 0,15 DM; ab 200 0,12,5 DM

#### Liedblatt „Sleswig-Holsteen mang de Mee-ren“

„2 Leeder von uns' Heimat“

4 Seiten, einzeln 0,25 DM, ab 100 Stück 0,20 DM.

Die Herausgabe dieser Schriften und des Plattdeutschen Gesangbuches erfolgt auf Veranlassung des Arbeitskreises „Plattdüütsch in de Kark“.

Az. 52 531 — 75 — III/V/B 2

—

#### Wissenschaftliche Literatur

Kiel, den 4. Juni 1975

Für wissenschaftliche Zwecke werden folgende Titel gesucht:  
Bruno Baentsch, Exodus-Leviticus — Numeri: Handkommentar zum Alten Testament, Vandenhoeck und Ruprecht, Göttingen 1903

H. Holzinger, Einleitung in den Hexateuch, Mohr, Freiburg-Leipzig, 1893 (möglichst einschließlich der als Anhang erschienenen Tabellen)

Hugo Gressmann, Der Messias: FRLANT 26, Vandenhoeck und Ruprecht, Göttingen 1929

Theodor Nöldke, Untersuchungen zur Kritik des Alten Testaments, Kiel 1869

Otto Procksch, Das nordhebräische Sagenbuch. Die Elohimquelle, Hinrich, Leipzig 1906

Eduard König, Historisch-comparative Syntax der hebräischen Sprache, Hinrich, Leipzig 1897

Das Landeskirchenamt möchte mit dieser Anzeige das Entstehen eines wissenschaftlichen Kommentars unterstützen und bittet um die Hergabe von Angeboten zur Weiterleitung.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Scharbau

Az.: 9900 — 75 — XI

#### Musikinstrumente

Kiel, den 4. Juni 1975

Mit der Ausbildung der Diakone an der Ev. Fachschule für Sozialpädagogik „Brüderhaus Rickling“ ist eine kirchenmusikalische Ausbildung verbunden. Die Schule sucht dringend mehrere gebrauchte, aber gut erhaltene Klaviere zu Übungszwecken. Die Abholkosten werden gern übernommen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Az.: 4213 — 75 — VIII

#### Ausschreibung von Pfarrstellen

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hohenstein, Propstei Oldenburg, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Patronats. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 243 Neustadt, Kirchenstr. 9, einzusenden. Die Kirchengemeinde Hohenstein umfaßt ca. 700 Gemeindeglieder. Zu den Aufgaben dieser Pfarrstelle gehört der Dienst der Urlauberseelsorge im dortigen Raum, insbesondere im Ferienzentrums Weissenhäuser Strand. Neues Pastorat mit Gemeinderäumen vorhanden. Sämtliche Schulen in der nahe gelegenen Stadt Oldenburg (Holst.).

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Hohenstein — 75 — VI/C 5

\*

Die 1. Pfarrstelle der Heilands-Kirchengemeinde in Kiel, Propstei Kiel, wird zum 1. Oktober 1975 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 23 Kiel 1, Postfach 3606, zu richten. Die Heilands-Kirchengemeinde in Kiel hat 2 Pfarrstellen. Moderne Kirche, Gemeindezentrum und Pastorat mit Gemeinderäumen vorhanden. Von den Bewerbern wird Bereitschaft zur Zusammenarbeit erwartet. Nähere Auskunft erteilt Pastor Renz, Tel. 04 31 / 6 14 10.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.  
Az.: 20 Heilands-KG in Kiel (1) — 75 — VI/C 5

\*

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Petrus-Süd in Kiel, Propstei Kiel, wird zum 1. Juli 1975 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 23 Kiel, Postfach 3606, zu richten. Die Kirchengemeinde Petrus-Süd in Kiel umfaßt ca. 3 500 Gemeindeglieder. Umfangreiche Gemeindearbeit mit vielfältigen Aktivitäten. Pastorat vorhanden. Nähere Auskunft erteilt Pastor Dr. Runge, Tel. 04 31 / 3 67 80.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.  
Az.: 20 Petrus-Süd in Kiel — 75 — VI/C 5

•

Die Ausschreibung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Vicelin II in Kiel, Propstei Kiel, wird zum 1. Juli 1975 frei und hiermit zur Bewerbung auch von Pastorinnen ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 23 Kiel 1, Postfach 3606, zu richten. Die Kirchengemeinde Vicelin II in Kiel umfaßt ca. 4 000 Gemeindeglieder. Von den Bewerbern wird Bereitschaft und Neigung zur Wahrnehmung der Kinder-, Jugend- und Altenarbeit erwartet. Hauptamtliche Mitarbeiter und aktiver Kreis ehrenamtlicher Mitarbeiter vorhanden. Kirche, Gemeinderäume und geräumiges Pastorat vorhanden. Nähere Auskunft erteilt Pastor Plath, 23 Kiel 1, Nietzschestr. 56, Tel. 1 44 69.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.  
Az.: 20 Vicelin II in Kiel — 75 — VI/C 5

•

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lensahn, Propstei Oldenburg, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 243 Neustadt, Kirchenstr. 9, Postfach 66, einzusenden. Die Kirchengemeinde Lensahn hat 2 Pfarrstellen und umfaßt bei ca. 7 700 Gemeindegliedern den Ort Lensahn und mehrere Dörfer. Kirche, 2 Kapellen, Kindergarten und geräumiges Pastorat vorhanden. Gemeindehaus in der Planung. Es ist an einen kontaktfreudigen, aufgeschlossenen und ideenreichen Pastor für die vielfachen Aufgaben der großen ländlichen Kirchengemeinde Lensahn gedacht. Lensahn (5 000 Einwohner) ist ein landschaftlich reizvoll gelegener Ort nahe der Ostsee am Rande der Holsteinischen Schweiz.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.  
Az.: 20 Lensahn (1) — 75 — VI/C 5

### Stellenausschreibung

Durch den Weggang unserer Gemeindehelferin sucht die Kirchengemeinde St. Petri in Flensburg und ihre Mitarbeiter (z. Z. 3 Pastoren, 2 Gemeindegewestern, Kirchenmusikerin, Küsterehepaar, Sekretärin) zum 1. September 1975 eine(n) Gemeindehelfer(in) oder Diakon(in)

Vordringliche Aufgabengebiete sind: Kinder- und Jugendarbeit, evtl. in Zusammenhang mit Elternarbeit. Im übrigen kann der gesamte Dienstauftrag nach Absprache entsprechend den Fähigkeiten und Neigungen des Bewerbers geregelt werden. — Die Wohnungsbeschaffung übernimmt der Kirchenvorstand. Vergütung nach KAT (BAT).

Anfragen und Bewerbungen an: Ev. Pfarramt St. Petri I (Pastor Stäcker), 239 Flensburg, Bauer Landstraße 19, Tel.: 04 61 / 4 32 38.

Az.: 30 Flensburg St. Petri — 75 — VIII/B 3

## Personalien

### Ordiniert:

Am 27. April 1975 der Pastor Dr. Wolfgang Reich, Braderup.

### Berufen:

Am 23. Mai 1975 der Pastor Dietrich Hoffmann, z. Z. in Hamburg-Bramfeld, mit Wirkung vom 1. Mai 1975 zum Pastor der Kirchengemeinde Bramfeld-Steilshoop (4. Pfarrstelle), Propstei Stormarn — Bezirk Bramfeld-Volksdorf —

### Eingeführt:

Am 4. Mai 1975 der Pastor Klaus-Olaf von Gadow als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Jürgen in Flensburg, Propstei Flensburg;

am 4. Mai 1975 der Pastor Werner Kühnholz als Pastor in die Pfarrstelle für das evangelische Beratungszentrum der Propstei Kiel (8. Propsteipfarrstelle);

am 4. Mai 1975 der Pastor Hans-Helmut Leib als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Osdorfer Born, Propstei Blankenese;

am 4. Mai 1975 der Pastor Christoph-Friedrich von Lowitzow als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Quickborn, Propstei Niendorf;

am 7. Mai 1975 der Pastor Dr. Wolfgang Dersch, berufen in die 1. landeskirchliche Pfarrstelle für Schülerarbeit in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins;

am 8. Mai 1975 der Pastor Christian Hube als Pastor der Kirchengemeinde Giekau, Propstei Plön;

am 8. Mai 1975 der Pastor Georg Ullisch als Pastor der Pfarrstelle Hoyer der Nordschleswigschen Gemeinde der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins;

am 11. Mai 1975 der Pastor Erich Kah als Pastor der Kirchengemeinde Großenwiehe, Propstei Flensburg;



- am 11. Mai 1975 der Pastor **Walter Schroedter** als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Raisdorf, Propstei Plön;
- am 18. Mai 1975 der Pastor **Jan Harbeck** als Pastor der Kirchengemeinde Herzhorn, Propstei Rantzau;
- am 25. Mai 1975 der Pastor **Hans-Jürgen Wendt** als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Groß-Flottbek, Propstei Blankenese.

**Beauftragt:**

Mit Wirkung vom 1. Juni 1975 mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bad Bramstedt, Propstei Neumünster, der Pastor **Heinrich Bussé**, bisher in Heide.

**Ausgeschieden:**

Am 12. Mai 1975 aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins gemäß § 97 Abs. 1 Buchst. a des Pfarrergesetzes der Pastor **Karl-Helmut Lechner** in Norderstedt.

**In den Ruhestand versetzt:**

Zum 1. November 1975 Pastor **Claus Heiner Bruns** in Seedorf.

**Gestorben:**

Pastor i. R.

**Christian Ketelsen**

geboren am 7. 2. 1898 auf Pellworm,  
gestorben am 18. 5. 1975 in Kiel.

Der Verstorbene wurde am 24. 10. 1926 in Schleswig ordiniert, er war anschließend Hilfsgeistlicher und Pastor in der Diakonissenanstalt Flensburg. Seit 1930 war er Pastor der Kirchengemeinden Thumbby und Struxdorf und seit 1936 Pastor in Hattstedt. Von 1955 bis zu seiner Zurruesetzung zum 1. 10. 1964 war er Pastor in Rendsburg.